

## **Satzung**

### **über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die städtischen**

#### **Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVB1. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds.GVB1. S. 63), in Verbindung mit § 149 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds.GVB1. S. 171), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 03. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers folgende drei Abwasseranlagen als jeweils öffentliche Einrichtung:
  - a) Eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser,
  - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung für Niederschlagswasser,
  - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind zur Beseitigung des auf ihren Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet - soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Es wird insoweit auf § 4 dieser Satzung verwiesen. Das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst durch Versickerung oder Einleitung in ein angrenzendes oberirdisches Gewässer zu beseitigen. Es darf weder der Nachbarschaft noch dem öffentlichen Straßenraum zufließen oder zugeleitet werden.

## **Begriffsbestimmungen**

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln (insbesondere bei Schmutzwasser), Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern, Behandeln und Beseitigen von Klärschlamm sowie die Abfuhr und Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Das Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

Hierzu zählen bei zentraler Abwasserbeseitigung u.a. neben dem Anschlusskanal ab Straßenkanal (öffentlicher Abwasserkanal) auch der Revisionsschacht für das zu entwässernde Grundstück und bei der Vakuum-/Druckentwässerung die hierfür auf dem Grundstück notwendigen technischen Installationen.

Bei dezentraler Abwasserbeseitigung bildet die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube mit den Leitungen, Schächten und eventuellen Vorbehandlungsanlagen auf dem zu entwässernden Grundstück die private Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser enden mit dem Straßenkanal (öffentlicher Abwasserkanal) vor dem zu entwässernden Grundstück. Ist ein Grundstück nur durch ein Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht mit der Erschließungsstraße verbunden, gilt dies entsprechend für den Straßenkanal vor dem mit diesem Recht belasteten Grundstück.

(6) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz und alle technischen Installationen, wie

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen die Leitungsnetze (Straßenkanäle) für Schmutzwasser oder Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Reinigungsschächte, die Pumpstationen mit den zugehörigen Druckrohrleitungen und Rückhaltebecken,
  - b) alle Installationen zur Behandlung des Abwassers, z.B. Klärwerk, Absetz-, Vorklärbecken und ähnliche Anlagen,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen der Stadt bzw. von beauftragten Dritten für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbau-, Nießbrauch- und Nutzungsberechtigte sowie solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser**

- (1) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine der öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen und/oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser, soweit diese vor dem Grundstück bzw. dem Grundstück, über das das anzuschließende Grundstück erschlossen wird, betriebsbereit vorhanden ist oder soweit diese an anderer an das Grundstück angrenzender Stelle betriebsbereit vorhanden und ein Anschluss tatsächlich möglich ist.  
Im übrigen richtet sich die Verpflichtung hinsichtlich anfallenden Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen auf Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.
- (5) Im derzeitigen oder ehemaligen Geltungsbereich einer Satzung nach § 149 Abs. 4 Satz 4 Nieders. Wassergesetz (NWG) kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasser-

anlage bei bestehenden Kleinkläranlagen frühestens unter Beachtung der in § 149 Abs. 6 NWG genannten Fristen und Voraussetzungen fordern.

- (6) Die Betriebsfertigkeit neu erstellter Kanalisationsanlagen ist von der Stadt ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat einen Hinweis auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang an diese Anlage sowie eine Aufforderung zum Anschluss zu enthalten. Der Anschluss ist nach der Bekanntmachung binnen dreier Monate durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer unter Beachtung der Genehmigungspflicht nach § 6 dieser Satzung vorzunehmen. Anstelle oder zusätzlich zu der Bekanntmachung kann auch eine schriftliche Aufforderung an die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergehen.
- (7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser vorzubereiten.
- (8) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage entsprechend der Entwässerungsgenehmigung nach § 6 zuzuführen.
- (9) Auf Grundstücken, die an die zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser angeschlossen sind oder die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Fäkalienammelgruben, Kleinkläranlagen, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser**

- (1) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser anzuschließen, sobald und soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt ist, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst nicht versickern oder nicht in einen vorhandenen Vorfluter ablaufen kann, oder
- die Beschaffenheit des Grundstücks eine Versickerung nicht zulässt und ein Vorfluter zur Aufnahme des Niederschlagswassers nicht vorhanden ist oder
- das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt und vor einer Versickerung bzw. einer Einleitung in einen Vorfluter

durch geeignete Vorbehandlungsanlagen auch nicht angemessen gereinigt werden kann.

- (2) Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage unmittelbar vor dem Grundstück oder vor dem Grundstück, über das das zu entwässernde Grundstück erschlossen wird, betriebsbereit vorhanden ist.
- (3) Die Stadt kann bestimmen, dass nicht nur unerheblich verunreinigtes Niederschlagswasser der öffentlichen zentralen oder dezentralen Abwasseranlage für Schmutzwasser zuzuführen ist, soweit es nicht möglich ist, die Belastungen - durch geeignete technische Einrichtungen oder Maßnahmen - auf dem zu entwässernden Grundstück so zu reduzieren, dass die Belastungswerte erreicht werden, die sonst bei von Verkehrs- und Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge abfließendem Niederschlagswasser üblich und unvermeidbar sind. Die Bestimmungen dieser Satzung für Schmutzwasser gelten entsprechend für dieses belastete Niederschlagswasser.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser ganz oder teilweise anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs), wenn und soweit eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück selbst von der Grundstückseigentümersin oder dem Grundstückseigentümer nicht gewährleistet wird. Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, das Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der entsprechenden öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit dies die Entwässerungsgenehmigung vorsieht oder es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

## § 5

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für die Grundstückseigentümersin oder den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monat nach der Bekanntmachung der Betriebsfertigkeit oder der städtischen Aufforderung zum Anschluss oder mit dem Einreichen des Bauantrages bei der Stadt gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit begrenzt ausgesprochen werden.

## § 6

### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser oder der Teilnahme an der Abwasser- und Fäkalschlammabfuhr (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Voraussetzung für jede Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage ist das Vorliegen einer entsprechenden Entwässerungsgenehmigung der Stadt.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin und des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

## § 7

### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 sowie des § 4 Abs. 1 und 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor Baubeginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, insbesondere der Angabe der Schmutzwasseranfallstellen in Gebäuden und auch außerhalb, sowie gegebenenfalls Anzeige von Bauart und Umfang einer Brauchwasseranlage,
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen oder Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 12  
Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand,
  - e) einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straßenoberfläche, bezogen auf NN; ferner Angabe der lichten Weite und des Materials der Leitungen; ausreichend ist auch die Angabe dieser Daten im Lageplan, soweit hiermit die geplante Grundstücksentwässerungsanlage ebenfalls umfassend und deutlich dargestellt werden kann,
  - f) Angabe von Lage und Bauart etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
  - g) Grundrisse der Gebäude, sowie hydraulischer Nachweis der Anlagen, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.**
- (3) Der Antrag auf Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:

- Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
  - Größe und Materialart der Dachflächen,
  - Bauart und Umfang einer evtl. Brauchwasseranlage,
  - Art und Umfang einer evtl. teilweisen Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück,
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion sowie Nutzung der befestigten Freiflächen,
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen oder Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 13 folgende Angaben über:
- Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage/sonstiger Reinigungseinrichtungen oder Maßnahmen,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen,
  - Begründung, weshalb eine Verunreinigung des Niederschlagswassers nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann,
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Ablaufstellen sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennbar sein.
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - Sonstige Versickerungs- oder Ableitungsanlagen für Niederschlagswasser auf dem Grundstück,
  - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
- e) Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straßenoberfläche, bezogen auf NN, ferner Angabe der lichten Weite und des Materials der Leitungen; ausreichend ist auch die Angabe dieser Daten im Lageplan, soweit hiermit die geplante Grundstücksentwässerungsanlage ebenfalls umfassend und deutlich dargestellt werden kann,
- f) Grundrisse der zu entwässernden Dachflächen und sonstigen Gebäudeteile, **sowie hydraulischer Nachweis der Anlagen**, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

Der Antrag auf Anschluss an die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser kann Bestandteil des entsprechenden Antrages auf Anschluss an die Abwasseranlage für Schmutzwasser sein.

- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

- b) bei abflusslosen Sammelgruben Nachweis der Wasserundurchlässigkeit in Anlehnung an **DIN 4261-1 Dezember 2002**,
  - c) Angabe der Anzahl der in dem zu entwässernden Gebäude wohnenden Personen, bei Gewerbebetrieben auch Anzahl der Beschäftigten,
  - d) bei gewerblichen Betrieben eine Beschreibung von Art und Umfang der Produktion sowie der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers,
  - e) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage - außer in Gebieten, für die eine städtische Satzung nach § 149 Abs. 4 Satz 4 Nds. Wassergesetz (qualifizierte Satzung) die Art der zu nutzenden Kleinkläranlagen bestimmt -,
  - f) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für ein Entsorgungsfahrzeug.
  - g) Benennung der Firma, die die Grundstücksentwässerungsanlage nach deren Fertigstellung warten soll.**
- (5) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:  
Niederschlagswasserleitungen: "blau"  
Schmutzwasserleitungen: "braun".
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 8

### Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung nach § 151 Nieders. Wassergesetz (Indirekteinleitung) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine nach § 151 Nieders. Wassergesetz erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die von der Stadt genehmigte Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Die Stadt kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere

Bedingungen knüpfen. Dies gilt auch, wenn das öffentliche Entwässerungsnetz nicht oder nur begrenzt zusätzliche Abwassermengen aufnehmen kann.

- (4) In die zentrale öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Unbelastetes Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Härtefällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen. In die zentrale und die dezentrale öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden und auch nur im Rahmen der Menge und Zusammensetzung, die Grundlage für die Entwässerungsgenehmigung waren. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt oder deren Beauftragte ist/sind berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den privaten Revisionsschächten installieren. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (6) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen und zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Anlage in stärkerem Maß angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Dazu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfall, Katzenstreu, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Farben, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  
- Säuren und Laugen (außer im pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

- **Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen**
- **Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten**
- **Grund-, Drain- und Kühlwasser**
- **Medikamente und pharmazeutische Produkte.**

Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung in die zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser eingeleitet werden.

- (7) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der **qualifizierten** Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

1.	Allgemeine Parameter	Analyseverfahren DIN Normen	
	a) Temperatur 35°C	DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	<b>wenigstens 6,5 höchstens 10,0</b>	DIN 38404-C5 Jan.1984
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 mI/I für toxische Metallhydroxide.	<b>1-10ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit</b>	DIN 38409-H9 Juli 1980
2.	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	<b>gesamt 300mg/l</b>	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)

<b>3. Kohlenwasserstoffe</b>				
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	<b>100 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001	
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	<b>20 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001	
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	<b>1 mg/l</b>	DIN EN 1485 - H 14	Nov.1996	
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 10301-F4	Aug.1997	
<b>4. Organische halogenfreie Lösemittel</b>		DIN 38407-F9	Mai 1991	
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als	<b>10 g/l als TOC</b>	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 - F9	Mai 1991	
<b>5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>		DIN 38407-F9	Mai 1991	
a) Arsen (As)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov.1996 April 1998	
b) Blei (Pb)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999	
c) Cadmium (Cd)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 - E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999	
d) Chrom (VI) (Cr <sup>6+</sup> )	<b>0,2 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-3 - D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug.1997 Mai 1987 April 1998	
e) Chrom (Cr)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN EN 1233 - E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug.1996 Mai 1999 April 1998	
f) Kupfer (Cu)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999	

g) Nickel (Ni)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	<b>0,1 mg/l</b>	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
i) Selen (Se)	<b>1 mg/l</b>	DIN 38405-D23-2 (Hydridverfahren )	Okt. 1994
j) Zink (Zn)	<b>5,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 1980 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (Sn)	<b>5,0 mg/l</b>	entspr. DIN EN ISO 11969- D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber (Ag)		geregelt durch Anhänge zur Abwasserverordnung	
n) Antimon (Sb)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium (Ba)	<b>5mg /l</b>	DIN EN ISO 11885-E 22	April 1998
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
<b>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	<b>100 mg/l</b> <5000 EW <b>200 mg/l</b> >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732 -E23	Okt. 1983 Sept. 1997 Okt. 1983 Sept. 1997
b) Cyanid, leichtfreisetzbar Cyanid, gesamt	<b>1,0 mg/l</b> <b>20 mg/l</b>	DIN 38405-D 13 DIN 38405-D 13	Febr. 1981 Febr. 1981
c) Fluorid (F)	<b>50 mg/l</b>	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20	Juli 1985 Nov. 1996
d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	<b>10 mg/l</b>	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304-2 - D 20 DIN EN ISO 13395 - D 28	April 1993 Nov. 1996 Dez. 1996
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	<b>600 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5	Nov. 1996 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	<b>50 mg/l</b>	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 - E 22	Dez. 1996 April 1998

	g) Sulfid, leicht freisetzbar ( $S^{2-}$ )	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38405-D27	Juli 1992
<b>7.</b>	<b>Organische Stoffe</b>			
	a) Phenolindex, wasserdampflich	<b>100 mg/l</b>	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
<b>8.</b>	<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	<b>100 mg/l</b>	DIN V 38408-G24	Aug. 1987

Die Analyseverfahren richten sich nach den hier aufgeführten DIN-Vorschriften sowie nach den Bestimmungen der Abwasserverordnung.

Ausnahmsweise werden für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Für die Überprüfung des Schmutzwassers auf Einhaltung der Grenzwerte ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend hiervon die einfache Stichprobe.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen kann die Stadt zur Beurteilung der bestehenden und auch von geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen, Gutachten und Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige fordern und selbst durchführen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (9) Soweit diese Satzung Grenzwerte bestimmt oder in der Entwässerungsgenehmigung Grenzwerte festgesetzt werden, sind diese einzuhalten. Ein Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn das Ergebnis einer zweiten qualifizierten Stichprobe - mindestens 24 Stunden, höchstens 7 Tage nach der ersten Probe genommen - den Grenzwert nicht überschreitet und auch das Ergebnis der ersten Probenahme den Grenzwert um weniger als 100 % überschreitet.
- (10) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser, die hier beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Geringere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, ist verboten.

- (11) Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur und den pH-Wert nicht.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind. Die Stadt kann auch Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (13) Das der öffentlichen Abwasseranlage für Niederschlagswasser zuzuführende Abwasser darf keinerlei Belastungen aufweisen, die über das Maß dessen hinausgehen, was für von Verkehrs- und Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge abfließendes Niederschlagswasser unvermeidbar ist. Die Stadt kann geeignete Vorbehandlungsanlagen oder sonstige Maßnahmen - auch präventiver Art - fordern, die gewährleisten, dass das anfallende Niederschlagswasser diesen Anforderungen entspricht.

Insbesondere beim Anschluss von befestigten Flächen von Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen an die öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser kann die Stadt auch Einrichtungen fordern, die geeignet sind, die Ableitung belasteten Abwassers in die Abwasseranlage für Niederschlagswasser zu verhindern, soweit im Rahmen der betrieblichen Nutzung dieser Flächen Unfälle mit gewässergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden können.

- (14) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn Abflussmengen erreicht werden, die die Aufnahmefähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage für Niederschlagswasser überschreiten.
- (15) Ist zu erkennen, dass über eine bestimmte Grundstücksentwässerungsanlage Stoffe oder Abwässer im Sinne der vorstehenden Vorschriften unzulässigerweise in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten auch auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers einbauen zu lassen.

Mehrere Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Nutzungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

- (16) Wird durch unzulässige Einleitung von Stoffen oder Abwässern im Sinne vorstehender Vorschriften eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Abwasseranlage, für die in den Anlagen beschäftigten Personen oder Dritte verursacht, wird der auslösende Anschluss gesperrt. Eine Wiedereröffnung kann von dem Nachweis der Gefahrlosigkeit der Abwässer im Sinne vorstehender Vorschriften abhängig gemacht werden.

Entspricht eine Einleitung nicht mehr den geltenden Einleitungsbedingungen, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage dahingehend auf eigene Kosten anzupassen, dass die geltenden Bedingungen eingehalten werden (z.B. über den Einbau von Vorbehandlungsanlagen).

## § 9

### Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Grundstückseigentümerin und der Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Standes der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte und -bedingungen gemäß § 8 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung **bzw. Vermischung** abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Bau und Betrieb der Vorbehandlungsanlagen unterliegen im übrigen den Bestimmungen über Bau und Betrieb von Abwasseranlagen im Nieders. Wassergesetz (§ 153).

## § 10

### Abwasserkataster

Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt und die Einleitung einen erheblichen Einfluss auf die öffentliche Abwasseranlage haben kann. Hierin sind die Abwassereinleitungen nach Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge zu verzeichnen. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die hierzu notwendigen Angaben zu machen.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

## § 11

### Anschlußkanal und Revisionsschacht

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

- (2) Ist eine Entwässerung des Grundstücks aufgrund der Erschließungssituation nur über ein anderes Grundstück möglich (Hinterlieger) oder wird ausnahmsweise ein gemeinsamer Anschlusskanal mehrerer Grundstücke angeordnet oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit sichern.
- (3) Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionschachtes bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe (Kanaltiefe).
- (4) Die Stadt lässt den Anschlusskanal bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks oder des Grundstücks, über das zu entwässern ist (Hinterlieger), und den anschließenden Revisionschacht herstellen. Die Herstellungskosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.

In den Bereichen der Stadt, in denen aus technischen Gründen die Entwässerung der Grundstücke im Rahmen der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser in Form einer Vakuum- oder Druckentwässerung durchgeführt wird, erfolgt die Herstellung des Revisionschachtes mit den für die Vakuum-/Druckentwässerung notwendigen Installationen auf dem Grundstück durch die Stadt.

Die Kosten der erstmaligen Installation der notwendigen technischen Einrichtungen für diese beiden Entwässerungsarten trägt die Stadt. Die übrigen Anschlusskosten sind wie im Freigefällesystem von den Anschlusspflichtigen zu erstatten. Die Anschlusspflichtigen haben ebenfalls auf ihre Kosten die Voraussetzungen für den Betrieb der zusätzlichen technischen Installationen auf ihren Grundstücken zu schaffen, wie z.B. eine separate Anschlussmöglichkeit (380 Volt) für die Steuerung und den Betrieb der Pumpenanlage bei der Druckentwässerung.

Alle Folge- und Betriebskosten haben die Anschlusspflichtigen zu tragen, wobei die Wartung gegen Kostenerstattung durch die Stadt erfolgen kann.

Beauftragte der Stadt dürfen zur Erstellung und Wartung der technischen Installationen der Vakuum-/Druckentwässerung die Grundstücke betreten.

- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Stadt unterhält den Anschlusskanal vom Straßenkanal bis zum Revisionschacht (ausschließlich) und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch ihr bzw. sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (8) Werden Teile eines Grundstückes eigenständig bebaut und genutzt, gilt § 11 für diese einzelnen Grundstücksteile jeweils entsprechend.

**Grundstücksentwässerungsanlage ( zentrale Abwasseranlagen )**

- (1) **Grundstücksentwässerungsanlagen sind Leitungen und Schächte, sowie die sonstigen der Entwässerung dienenden Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück und in den Gebäuden.** Die Grundstücksentwässerungsanlage mit Ausnahme der nach § 11 Abs. 4 von der Stadt herzustellenden Bestandteile sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den technischen Bestimmungen **DIN 1986-100 "Grundstücksentwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", DIN EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Grundstücken ", DIN EN 12056 "Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden "** und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Die Rohrgräben sind nach DIN EN 1610 vom September 1997 herzustellen und zu verfüllen. Ist für das Ableiten von Abwasser ein natürliches Gefälle nicht vorhanden **oder liegen Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene ( §14 )** so muss eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk auf eigene Kosten eingebaut werden.

**Die verlegten Leitungen und Schächte sind durch Luft- oder Wasserdruckprüfung gemäß DIN EN 1610 vom September 1997 auf Dichtheit zu überprüfen. Als Prüfdruck bei Wasserdruckprüfungen gilt der Höhenunterschied zwischen dem Ruhewasserspiegel des tiefstgelegenen, im Freigefälle angeschlossenen Entwässerungsgegenstandes und der Rohrsohle des Übergabe- bzw. Revisions-schachtes an der Grundstücksgrenze. Die Dichtheitsprüfung ist durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist bei Abnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen.**

**Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat alternativ die Möglichkeit, die Dichtheitsprüfung mit Wasserdruck bei entsprechender Absprache, bezogen auf die Vorbereitung, durch die Stadt protokollieren zu lassen.**

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Ausnahmen sind nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Stadt möglich. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Wird der Rohrgraben vor der Abnahme ohne das Einvernehmen der Stadt verfüllt, kann die Stadt entweder die Wiederfreilegung der Rohrgräben verlangen oder die Untersuchung der Leitungen mit anderen Mitteln (z.B. Videountersuchungen) auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers durchführen lassen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (4) Die Grundstückseigentümerin und der Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der Stadt anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

### § 13

#### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, die technischen Installationen bei Druck- bzw. Vakuumentwässerung, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

### § 14

#### **Sicherung gegen Rückstau**

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986-100, März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser**

### § 15

#### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sowie die sonstigen der Entwässerung dienenden Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück und in den Gebäuden.

Die Stadt legt durch Satzung gemäß § 149 Abs. 4 Nds. Wassergesetz fest, in welchen Teilen des Stadtgebietes die Nutzungsberechtigten der Grundstücke das häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Stadt kann auch die Bauart der Anlagen bestimmen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen in den gemäß Satzung nach § 15 Abs. 1 bestimmten Bereichen sind auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den DIN-Vorschriften 1986-100, 4261-1 und 4261-2, herzustellen, zu betreiben und zu warten. Die hierfür erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 10 Nieders. Wassergesetz sind durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer einzuholen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Soweit eine städtische Satzung nach § 149 Abs. 4 Satz 4 Nieders. Wassergesetz den Einbau und Betrieb bestimmter Kleinkläranlagen in ihrem Geltungsbereich vorschreibt, sind diese als Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen. In den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten einer solchen Satzung, die die Art der Kleinkläranlage bestimmt, ist die Errichtung oder wesentliche Änderung der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Danach ist auch im Geltungsbereich einer solchen Satzung eine Einleitungserlaubnis nach § 10 Nieders. Wassergesetz für den Einbau und Betrieb einer solchen Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich.
- (3) Soweit auf Grundstücken geschlossene Sammelgruben als Grundstücksentwässerungsanlage gebaut und betrieben werden, geschieht dies durch und auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Die Sammelgruben **und Kleinkläranlagen** sind wasserundurchlässig zu erstellen und zu erhalten. Hierüber kann die Stadt einen Nachweis in Anlehnung an **DIN 4261-1, Abs. 5.2.4, vom Dezember 2002**, fordern. Die Sammelgruben **und Kleinkläranlagen** sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann die Stadt verlangen, dass die Anlage umgehend durch und auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt wird.

Neben den Sammelgruben und Kleinkläranlagen haben die sonstigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den hierzu ergangenen DIN-Vorschriften gemäß § 15 Abs. 2 zu entsprechen. Die Stadt kann jederzeit durch Satzung gemäß § 149 Abs. 4 Nieders. Wassergesetz unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse bestimmen, dass auch auf Grundstücken mit abflusslosen Sammelgruben das häusliche Abwasser über eine Kleinkläranlage zu beseitigen ist.

- (4) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entschlammen/entleeren kann.
- (5) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die in § 8 enthaltenen Bedingungen und Werte für die Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen entsprechend.

### Entleerung

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach § 15 dieser Satzung werden von der Stadt oder deren Beauftragten **soweit nichts anderes bestimmt wird, bedarfsgerecht** entschlammte oder entleert. Der in den Anlagen anfallende Fäkalschlamm bzw. das gesammelte Abwasser ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten zu diesem Zweck insgesamt zur Verfügung zu stellen, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen ist hierzu zu gewähren. **Der anfallende Fäkalschlamm bzw. das anfallende Abwasser wird einer Behandlungsanlage zugeführt.**
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden regelmäßig in Abhängigkeit von ihrem Fassungsvermögen und der angeschlossenen Personenzahl auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers geleert. Die Stadt setzt den Abfuhrhythmus auf der Basis des Wasserverbrauchs fest. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher bei der Stadt oder deren Beauftragten die Notwendigkeit zusätzlicher Grubenentleerungen anzuzeigen.

**Kleinkläranlagen werden entsprechend der DIN 4261-1 vom Dezember 2002 bedarfsgerecht entleert bzw. entschlammte.**

**Hiernach werden in Abhängigkeit von der Wassertiefe in der jeweiligen Anlage :**

- **Einkammerabsetzgruben bei einer Schlammfüllung von 70 % entleert.**
- **Mehrkammerabsetzgruben bei einer Schlammfüllung von 50 % entleert.**
- **Mehrkammerausfaulgruben bei einer Schlammfüllung von 50 % bis auf 30 cm Restschlamm entschlammte.**

**Nach der Entleerung/Entschlammung ist die jeweilige Kleinkläranlage wieder mit Wasser aufzufüllen.**

**Die Teilnahme an der bedarfsgerechten Entleerung/Entschlammung setzt voraus, dass die jeweilige Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Betreiber der Anlage einen Wartungsvertrag mit einer fachkundigen Wartungsfirma abgeschlossen hat, damit dadurch die sachgerechte Beobachtung und Wartung der Anlage gewährleistet ist.**

**Die Entleerungs- bzw. Entschlammungsintervalle richten sich nach dem Ergebnis der Schlamm Spiegel- und der Wassertiefenmessungen.**

**Das Wartungsprotokoll unter Angabe der Ergebnisse dieser Messungen hat der Betreiber oder die Wartungsfirma einmal jährlich vorzulegen, andernfalls ist die Stadt dazu berechtigt, eine Regelentschlammung in der Art und Weise zu veranlassen, dass alle 2 Jahre je angeschlossene Person 1,5 cbm Fäkalschlamm aus der jeweiligen Kleinkläranlage entnommen werden.**

**Spätestens nach fünf Jahren seit der letzten Entleerung/Entschlammung ist in jedem Fall eine erneute Entleerung/Entschlammung der jeweiligen Anlage durchzuführen.**

- (3) Die Stadt oder deren Beauftragte geben den Zeitraum bekannt, zu dem die Grundstücksentwässerungsanlage entleert/entschlammte werden soll. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung/ Entschlammung im festgesetzten Zeitraum erfolgen kann. Die Entsorgung ist auch in Abwesenheit der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zulässig. In diesem Fall ist eine Mitteilung über die Entsorgungsmenge zu hinterlassen.

- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Entschlammung von Anlagen, für die die Stadt gemäß § 149 Abs. 8 Nieders. Wassergesetz teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Untere Wasserbehörde freigestellt ist.

## **§ 17**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Stadt und von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt und von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Grundstückseigentümersin und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die einer regelmäßigen Wartung oder Kontrolle bedürfen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Pumpenanlagen, Klär- und Sammelkörper, müssen jederzeit zugänglich sein.

## **IV. Schlussvorschriften**

## **§ 18**

### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwassereinrichtungen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

Ebenso unzulässig sind indirekte Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. in Straßeneinläufe, Kontrollschächte, ungeordnetes Zuleiten von Niederschlagswasser über Grundstückszufahrten). Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 19**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 und 4), so hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer dieses unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - durch die Grundstückseigentümersin oder den Grundstückseigentümer zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.

- (4) Störungen im Betriebsablauf gewerblicher Betriebe, die zu einer Einleitung gefährlicher oder schädlicher Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage führen können, sowie Betriebsstörungen oder Mängel an Abwasserbehandlungs- oder Rückhalteinrichtungen hat die Grundstückseigentümerin sowie der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (6) Bei einem Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die bisherige Grundstückseigentümerin oder der bisherige Grundstückseigentümer dieses der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## § 20

### Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Wassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer binnen 6 Monate auf eigene Kosten so herzurichten, dass sie für die Abnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss gegen Kostenerstattung

## § 21

### Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## § 22

### Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die verursachende Person. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin oder der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Eine Grundstückseigentümerin oder ein Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere verursachende Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Gegen Schäden, die nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadt zurückzuführen sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer Grundstück und Gebäude selbst zu schützen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die hierfür vorgesehene öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
  - b) §§ 3 Abs. 7, 4 Abs. 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
  - c) der nach § 6 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt oder ohne diese Genehmigung Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
  - d) § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - e) §§ 8, 15 Abs. 5 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  - f) § 12 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt, ohne dass dies mit der Stadt vorher vereinbart wurde;
  - g) §§ 12 Abs. 3, 15 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h) §§ 13, 17 Beauftragten der Stadt nicht sofort und ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - i) § 16 Abs. 1 die Entleerung oder Entschlammung behindert oder Abwasser aus Sammelgruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen selbst beseitigt, ohne hierzu beauftragt zu sein;
  - j) § 15 Abs. 2 und 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend betreibt und unterhält, insbesondere Undichtigkeiten der Leitungen und der Klär-/Sammelkörper auf dem Grundstück zulässt,
  - k) § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  - l) § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt, sonstige Eingriffe an ihr vornimmt oder ohne Einvernehmen der Stadt Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet;
  - m) § 19 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis **5.000 €** geahndet werden.

## § 25

### **Beiträge, Erstattungsbeträge und Gebühren**

- (1) Nach besonderen Rechtsvorschriften werden von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer
- Beiträge und Gebühren erhoben für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen;
  - Erstattungsbeträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben
- a) für die Herstellung und Erneuerung des Anschlusskanals gemäß § 11 Abs. 4

- b) für das Setzen und die Erneuerung des Revisionsschachtes gemäß § 11 Abs. 4
  - c) für das Setzen und die Erneuerung des Schachtes gemäß § 11 Abs. 4, der bei der Vakuum-/Druckrohrentwässerung zur Aufnahme der technischen Installationen bestimmt ist;
  - d) für Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit durch Sachverständige im Rahmen der Entscheidung über den Entwässerungsantrag gemäß § 6 Abs. 3
  - e) für die Begutachtung der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige im Rahmen der Entscheidung über den Entwässerungsantrag gemäß § 6 Abs. 3
  - f) für die regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt gemäß § 6 Abs. 6
  - g) für Abwasseruntersuchungen, Gutachten, Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige vor Beurteilung bestehender oder geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser gemäß § 8 Abs. 8
  - h) für die Beseitigung von Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage und Untersuchungen und Messungen des Abwassers sowie den Einbau von selbsttätigen Messgeräten mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten bei unzulässiger Einleitung von Stoffen oder Abwässern in eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 8 Abs. 15
  - i) für die Erneuerung der technischen Installationen bei der Vakuum-/Druckrohrentwässerung gemäß § 11 Abs. 4
  - j) für die Wartung der technischen Installationen bei der Vakuum-/Druckrohrentwässerung gemäß § 11 Abs. 4
  - k) für die Reinigung des Anschlusskanals bei Verstopfung aufgrund Verschuldens gemäß § 11 Abs. 6
  - l) für die Untersuchung des Leitungssystems der Grundstücksentwässerungsanlage bei Verfüllung der Rohrgräben vor Abnahme durch die Stadt gemäß § 12 Abs. 2.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Abnahme gemäß § 6 und § 12 Abs. 2 werden Gebühren und Auslagen nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## § 26

### Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

## Datenverarbeitung

- (1) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere
- Bezeichnung des Grundstückes nach Postanschrift und amtlichem Kataster
  - Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers oder ihr/ihm gleichgestellter Personen
  - Angaben des Entwässerungsantrages nach § 7
  - Untersuchungsergebnisse des Abwassers nach § 8
  - Einzelregelungen der Entwässerungsgenehmigung nach § 6
  - Einzelregelungen der Befreiung nach § 5
  - Angaben zur Erstellung des Abwasserkatasters nach § 10
  - Ergebnisse der Abfuhr von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben nach § 16
  - Angaben zu Vorbehandlungsanlagen und anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung nach § 9
  - Angaben zum behördlichen Bearbeitungsablauf der Einzelvorgänge,
- können im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.
- (2) Die entsprechend Abs. 1 gespeicherten Daten dürfen an die mit der Fäkalschlamm- und Sammelgrubenentleerung beauftragten Unternehmen insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.
- (3) Die Stadt kann sich zur Datenerfassung und -bewertung eines Dritten bedienen, der verpflichtet ist, die Daten nicht weiterzugeben oder für andere Zwecke zu verwenden.

Im übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

## § 28

### Archivmäßige Verwahrung, zitierte Rechtsvorschriften

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der **Stadt Osterholz-Scharmbeck- Außenstelle-, Am Pumpelberg 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck** archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden nach Voranmeldung eingesehen werden.

Das Nieders. Wassergesetz wird in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 76)** und die Abwasserverordnung in der Fassung vom **15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047)**, **zuletzt berichtigt am 16. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4550)**, zitiert.

## § 29

### **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 30**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 15. Juli 1999 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck,

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Wagener  
Bürgermeister